

Hinweise zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes

Am **1. Juli 2017** ist das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) in Kraft getreten. Damit werden erstmals rechtliche Rahmenbedingungen für die legale Prostitution geschaffen. Eines der Kernelemente des ProstSchG ist die Einführung einer **Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe**.

Nach § 2 Absatz 3 ProstSchG betreibt ein **Prostitutionsgewerbe**, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

1. eine **Prostitutionsstätte** betreibt,
2. ein **Prostitutionsfahrzeug** bereitstellt,
3. eine **Prostitutionsveranstaltung** organisiert oder durchführt oder
4. eine **Prostitutionsvermittlung** betreibt.

Vorbehaltlich der detaillierten gesetzlichen Regelungen sollen die nachstehenden Hinweise einen allgemeinen Überblick über die neuen Regelungen geben. Die Erläuterungen richten sich ausschließlich an **die Betreiberinnen und Betreiber eines Prostitutionsgewerbes**.

I. Erlaubnispflicht

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG der **Erlaubnis** der zuständigen Behörde.

Folgende Unterlagen sind neben dem ausgefüllten Antragsformular einzureichen:

1. Betriebskonzept

Im Betriebskonzept sind gemäß § 16 Absatz 1 ProstSchG die **wesentlichen Merkmale des Betriebes** und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem ProstSchG zu beschreiben.

Hierzu gehört beispielsweise die Darlegung der

- **typischen organisatorischen Abläufe** sowie der **Rahmenbedingungen**, die die antragstellende Person für die Erbringung sexueller Dienstleistungen schafft,
- **Maßnahmen**, mit denen sichergestellt wird, dass im Prostitutionsgewerbe der antragstellenden Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen keine Personen tätig werden, die
 - unter 18 Jahre alt sind,
 - als Person unter 21 Jahren als Opfer einer Straftat des Menschenhandels durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht werden,
- Maßnahmen, die dazu dienen, das **Übertragungsrisiko sexuell übertragbarer Infektionen zu verringern**,
- sonstigen Maßnahmen im Interesse der **Gesundheit von Prostituierten und Dritten**,
- Maßnahmen, die dazu dienen, die **Sicherheit von Prostituierten** zu gewährleisten
- Maßnahmen, die geeignet sind, die Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren zu unterbinden.

2. Führungszeugnis

Jeder Antragsteller und jede Antragstellerin, bei Anträgen juristischer Personen jede gesetzliche Vertreterin und jeder gesetzliche Vertreter, muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei

einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) beantragen und dem Erlaubnisantrag einen Nachweis über die Beantragung beifügen.

Es ist ebenfalls ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ für Personen zu beantragen, die für Aufgaben der *Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung* des Betriebes, für Aufgaben im Rahmen der *Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung*, der *Einlasskontrolle* und der Bewachung eingesetzt werden.

3. Auskunft aus dem Vollstreckungsportal

Der Antragstellende oder die Antragstellende hat dem Antrag eine Auskunft aus dem Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder beizufügen.

II. Mindestanforderungen an Prostitutionsgewerbe

1. Prostitutionsstätten

Betreiber und Betreiberinnen von Prostitutionsstätten müssen dafür Sorge tragen, dass der Schutz der Prostituierten oder des Prostituierten, der Beschäftigten, anderer dort Dienstleistungen erbringenden Personen, der Kundinnen und Kunden, der Jugend sowie der Anwohnerinnen und Anwohner, der Anlieger oder der Allgemeinheit gewährleistet wird.

Hierzu gehört mindestens, dass die einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume

- **von außen nicht einsehbar** sind,
- über ein **sachgerechtes Notrufsystem** verfügen und
- die Türen der einzelnen Räume **jederzeit von innen geöffnet** werden können.

Die Prostitutionsstätte muss

- über eine **angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen** für Prostituierte, für Beschäftigte sowie für Kundinnen und Kunden,
- über **geeignete Aufenthalts- und Pausenräume** für Prostituierte und für Beschäftigte sowie
- über **individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten** für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten

verfügen.

Die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume dürfen nicht zur Nutzung als Schlaf- oder Wohnraum bestimmt sein.

2. Prostitutionsfahrzeuge

Prostitutionsfahrzeuge müssen über einen für das vorgesehene Betriebskonzept ausreichend großen Innenraum und über eine hierfür angemessene Innenausstattung verfügen sowie nach Ausstattung und Beschaffenheit den zum Schutz der dort tätigen Prostituierten erforderlichen allgemeinen Anforderungen genügen.

Auch Prostitutionsfahrzeuge müssen so ausgestattet sein, dass

- die Türen des für die Ausübung der Prostitution verwendeten Bereichs **jederzeit von innen geöffnet** werden können und
- technische Vorrichtungen es gewährleisten, dass während der Zeit des Aufenthalts im Innenraum **jederzeit Hilfe erreichbar** ist.

Prostitutionsfahrzeuge müssen weiterhin

- über eine angemessene sanitäre Ausstattung und
- über eine gültige Betriebszulassung verfügen sowie
- in technisch betriebsbereitem Zustand sein.

Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Mindestanforderungen während des Betriebes eingehalten werden.

Die Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs zum Betrieb an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals in einem Monat im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Behörde setzt **zusätzlich** zur erteilten Erlaubnis eine **Anzeige** bei der zuständigen Behörde zwei Wochen vor der Aufstellung voraus.

3. Prostitutionsveranstaltungen

Die unter II 1. und 2. beschriebenen Mindestanforderungen gelten entsprechend für die im Rahmen von Prostitutionsveranstaltungen genutzten Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen sowie Prostitutionsfahrzeuge.

Die Organisation oder Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung setzt **zusätzlich** zur erteilten Erlaubnis eine **Anzeige** bei der am Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung voraus.

III. Wesentliche Betreiberpflichten

Folgende wesentliche nicht abschließende Vorgaben und Pflichten gelten für die Betreiberinnen und Betreiber eines Prostitutionsgewerbes:

- Es dürfen nur Prostituierte mit gültiger Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung nach dem ProstSchG sowie mit einer gültigen Bescheinigung über die erfolgte gesundheitliche Beratung nach dem ProstSchG im Prostitutionsgewerbe tätig werden. Vor- und Nachname bzw. der Alias sowie die Gültigkeitsdauer, das Ausstellungsdatum und die ausstellenden Behörden der Bescheinigungen sind aufzuzeichnen.
- Prostituierte sind vor Aufnahme der Tätigkeit auf die Anmeldepflicht nach dem ProstSchG und die Pflicht zu wiederkehrenden gesundheitlichen Beratungen hinzuweisen.
- Es dürfen keine erkennbar unter 18-jährigen Personen im Prostitutionsgewerbe tätig werden; ebenso wenig dürfen erkennbar durch Dritte zur Prostitution gebrachte Personen unter 21 Jahren im Prostitutionsgewerbe tätig werden oder Personen, die erkennbar von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, Hilflosigkeit durch Aufenthalt in einem fremden Land oder durch persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst werden oder durch Dritte ausgebeutet werden.
- Vorgaben und Weisungen der Betreiberinnen und Betreiber an die Prostituierten bezüglich des Ob, der Art und des Ausmaßes der Erbringung sexueller Dienstleistungen sind unzulässig.
- Die einzelnen Tätigkeitstage jeder und jedes Prostituierten sind für jeden Tätigkeitstag am gleichen Tag aufzuzeichnen.
- Den Prostituierten ist ein Nachweis in Textform über die durch die Prostituierte oder den Prostituierten an die Betreiberin oder den Betreiber geleisteten Zahlungen oder sonstige Leistungen zu überlassen; dies gilt auch für Zahlungen oder sonstige Leistungen des Betreibers oder der Betreiberin an die Prostituierte. Die Vereinbarung von Leistungen durch die Prostituierten, die in einem auffälligen Missverhältnis zur Vermietung von Räumen oder für sonstige Betreiberleistungen, stehen ist verboten.
- Zahlungen von Prostituierten an Betreiber/-innen oder Zahlungen der Betreiber/-innen an Prostituierte sind mit Angabe des Vor- und Nachnamens der oder des Pros-

tituierten (bzw. des Alias mit den Angaben zur Gültigkeitsdauer und ausstellenden Behörde der Aliasbescheinigung), des Datums und des Betrages am gleichen Tag aufzuzeichnen.

- Sämtliche Aufzeichnungen aus Aufzeichnungspflichten sind 2 Jahre lang so aufzubewahren, dass Unberechtigte keinen Zugriff haben.
- Der Betreiber oder die Betreiberin hat durch einen gut sichtbaren Aushang auf die Kondompflicht hinzuweisen.
- Der Betreiber oder die Betreiberin hat Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden.
- Der Betreiber oder die Betreiberin hat den Prostituierten jederzeit die Wahrnehmung der gesundheitlichen und sozialen Beratungsangebote während deren Geschäftszeiten zu ermöglichen.

Es besteht ein umfassendes Werbeverbot u.a. in Bezug auf Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder mit Schwangeren sowie zum Schutz der Allgemeinheit und Jugend.

Verstöße gegen einzelne Bestimmungen des Prostituiertenschutzgesetzes können mit **Geldbußen bis zu 50.000 €** geahndet werden.

IV. Übergangsregelungen

Wer vor dem 1. Juli. 2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben hat, hat dies der zuständigen Behörde **bis zum 1. Oktober 2017 anzuzeigen** und einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis **bis zum 31. Dezember 2017 vorzulegen**. Der Betrieb des konkreten Prostitutionsgewerbes bereits vor dem 1. Juli 2017 ist spätestens bis zum 31. Dezember 2017 durch geeignete Unterlagen, bspw. Gewerbeanzeige nach § 14 GewO, glaubhaft zu machen. Über die Anzeige und den gestellten Antrag wird eine Bescheinigung erteilt.

Nur bei fristgerechter und vollständiger Anzeige und Antragstellung gilt die Fortführung des Prostitutionsgewerbes bis zur **Entscheidung über den Antrag** auf Erteilung einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde weiterhin als erlaubt.